

Entwurf

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg

Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung Hamburg

beide c/o Prof. Dr. Timm Kunstreich, Spliedtring 26, 22119 Hamburg,

timmkunstreich@aol.com ; 040 88155811

Antrag

auf Aufnahme der

***Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik
Deutschland***

in den Bericht der National Coalition im UN-Berichterstattungsprozess zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für den Parallelbericht der Zivilgesellschaft

Am 30. Oktober 2018 fand im Wichernsaal des Rauhen Hauses in Hamburg das Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung statt¹. Eine breit aufgestellte Jury aus Betroffenen, Sachverständigen und WissenschaftlerInnen kam in der siebenstündigen Sitzung zu dem Schluss, dass die zunehmende Tendenz, „verhaltensmodifizierender Interventionen“ besonders in der Form von Stufen- bzw. Phasen-Vollzügen grundlegende Rechte von Kindern verletzt. Die Jury stellte nicht nur einen Verstoß gegen den Tenor der UN-Kinderrechtskonvention fest, sondern insbesondere eine Missachtung der Rechte nach den Artikeln 2, 9 und 12 der UN-KRK. Besonders deutlich wurde diese Verletzung in den Berichten von drei jungen Menschen, die als Jugendliche in einem Heim untergebracht waren, das schließlich wegen schwerwiegender Rechtsverletzungen durch das Heimpersonal geschlossen wurde. Auch zwei Mütter berichteten von der erzwungenen Trennung von ihren Kindern, obwohl diese mehrfach, ausdrücklich und für alle einsehbar bei ihren Müttern leben wollten. Diese Befunde wurden nicht im Einzelnen erörtert, sondern als exemplarische Vorgänge für eine breite, auch von der kritischen Wissenschaft bislang kaum wahrgenommenen Tendenz in der Heimerziehung gewertet: der umfassenden Entwertung und Missachtung der Personenrechte, die in den disziplinierenden Vollzügen praktiziert und erfahren werden. Diese verstoßen nach einhelliger

1 Siehe den Bericht vom 9. November 2018 im Anhang

Bewertung durch die Jury nicht nur gegen die UN-KRK, sondern auch gegen jetzt schon geltendes Recht.

Burkhard Plemper, der Sprecher der Jury, fasst die zentralen Befunde wie folgt zusammen:

In der Jury waren wir uns einig, dass diese drei Artikel der Kinderrechtskonvention (s.o.) durch die jetzige Praxis verletzt werden. Darüber hinaus ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung auch im BGB festgeschrieben und das gilt nicht nur für die geschlossene Unterbringung², sondern das gilt für die Erziehung insgesamt.

Wir haben uns die Frage gestellt, ob es rechtfertigende Gründe für diese Beispiele gibt, die wir ja als rechtswidriges Handeln eingestuft haben. Es gibt – und da folgen wir nicht der Verteidigung – aus rechtlicher Sicht keine rechtfertigenden Gründe für Zwang oder Gewalt, also auch nicht vorübergehend oder zur Abwendung von Schaden oder zur Erlangung eines Zieles; es gibt keine rechtfertigenden Gründe für diese Art der Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Und – was in diesem Zusammenhang vielleicht genauso wichtig ist – es gibt dafür auch keine erziehungstheoretische oder -wissenschaftliche Begründung. Es gibt also keine Rechtfertigung, Zwang gegen Kinder und Jugendliche auszuüben, um sie so zu einer angeblichen Mündigkeit zu erziehen.

Nach den uns vorliegenden Themen bzw. Themenpatenschaften zum Parallelbericht der Zivilgesellschaft zur Verwirklichung der Kinderrechte fehlen diese schwerwiegenden Rechtsverletzungen. Wir beantragen deshalb, das Thema der Verletzungen von Grundrechten in der Heimerziehung in den Parallelbericht aufzunehmen. Neben den angefügten Materialien³ sind wir bereit, weitere vertiefende und erläuternde Begründungen für die von uns angeklagten Zustände vorzulegen.

2 „geschlossene Unterbringung“ ist hier nicht nur im strikt rechtlichen Sinne gemeint, sondern bezieht sich auf alle Formen physischer Ein- und soziale Ausschließung.

3 Neben den in Fußnote 1 genannten Bericht siehe den vorbereitenden Bericht von 24. August 2018 im Anhang